

## **Informationsblatt des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe**

für den Anschluss der Hauswasseranlage an das öffentliche Versorgungsnetz.

Sehr geehrter Wasseranschlussnehmer,

Sie haben den Anschluss Ihres Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Der Zweckverband ist bemüht, diesen Anschluss in einwandfreiem Zustand baldmöglichst herzustellen.

Für den Anschluss sind jedoch einige Voraussetzungen notwendig:

### 1. Ein Antrag des Anschlussnehmers

### 2. Bauliche Voraussetzungen

- für die Wasserleitung muss ein Graben in frostsicherer Tiefe (mindestens 1,50 m Tiefe) von der Hauptleitung in der Straße bis zur Kellerwand vorhanden sein. Für die Erstellung des Grabens ist der Grundstücksbesitzer verantwortlich. Die Erdarbeiten werden nur auf Antrag vom Zweckverband durchgeführt.
- in der Kellerwand muss eine Mauerdurchführung vorhanden sein. Diese erhalten Sie bei uns. Sollte der Keller als wasserdichte Wanne errichtet werden, z.B. im Hochwassergebiet, ist die Mauerdurchführung bauseits abzudichten.
- der Kellerraum (meist der Heizungsraum) muss frostsicher und die Wand, an der die Wasseruhr montiert wird, sollte bereits verputzt sein.
- die Wasseruhr muss frei und jederzeit zugänglich sein.

### 3. Hauswasseranlage

- Die Anlage des Grundstücksbesitzers (= die Anlage nach der Wasseruhr) muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Die Materialien und Geräte müssen das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) tragen.
- Insbesondere muss die Hausanlage durch einen Druckminderer und einen Feinfilter abgesichert sein.
- Die Hauswasseranlage darf nur durch ein Unternehmen errichtet werden, das in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragen ist.
- Als Kosten entstehen für den Grundstücksbesitzer der tatsächliche Personal- und Materialaufwand. Unabhängig davon erhebt der Zweckverband bei Vorliegen der Voraussetzungen Herstellungsbeiträge (entsprechend Erschließungsbeiträge) für die Grundstücks- und Geschossflächen nach den Sätzen der Beitrags- und Gebührensatzung in Verbindung mit dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG).

### 4. Regenwassernutzung

- In der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes wurde generell die Nutzung von Regenwasser zur Bewässerung des Gartens und zur Nutzung für die Toilettenspülung freigegeben. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die dafür notwendigen Anlagen (Installationsrohre, Regenwasserbehälter usw.) dem Zweckverband angezeigt werden müssen. Sollten Sie eine solche Anlage planen, setzen Sie sich bitte mit uns vorher in Verbindung. Wir werden Ihnen dann die entsprechenden Informationen für die Errichtung von Regenwasseranlagen mitteilen.

Für die Abgabe von Wasser hat der Zweckverband eine Satzung (Wasserabgabesatzung) erlassen, die wir in Auszügen hier wiedergeben:

§ 9  
Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10  
Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtung jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN- DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben dem Zweckverband zu veranlassen.

Der vollständige Text kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Satzung auch zu.

**Wichtig: Bitte denken Sie auch daran, dass nach Fertigstellung der Baumaßnahme noch Herstellungsbeiträge fällig werden können. Diese Ausgaben werden häufig bei der Finanzierung des Bauvorhabens nicht berücksichtigt. In der Regel müssen Sie für die Grundstücksfläche 1,74 €/m<sup>2</sup> und für die Geschoßfläche 8,06 €/m<sup>2</sup> rechnen. Wenn Sie schon eine Vorausleistung bezahlt haben wird Ihnen diese angerechnet.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe**